



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Umsatzsteuer: Anforderungen an Rechnungen

Ratgeber Handwerk/Steuerrecht





1. Anforderungen an Rechnungen

Für die Angaben in Rechnungen gelten nach §§ 14 und 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) bestimmte Mindestanforderungen. Die Vollständigkeit der Rechnungsangaben ist **Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden** (Ausnahme: Steuerschuld des Kunden, § 13b UStG).

Eine Rechnung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die Pflichtangaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Pflichtangaben ergeben.

2. Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen

Ein Unternehmer ist **verpflichtet**, eine Rechnung auszustellen, wenn er den Umsatz an einen *anderen Unternehmer* oder an eine *juristische Person (auch wenn sie nicht Unternehmer ist)* ausführt.

3. Rechnungen an Privatpersonen

Rechnungen sind auch an *private Auftraggeber* zu stellen, wenn über eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird.

Solche Leistungen sind z. B.:

- alle Arten von Bauleistungen (egal, ob sie unter § 13b UStG fallen oder nicht),
- Reparaturen und Wartungsarbeiten,
- Reinigungsarbeiten,
- gärtnerische Leistungen.



Der private Auftraggeber hat in diesen Fällen die Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen (z. B. *„Der private Leistungsempfänger hat diese Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren.“*). Die Hinweispflicht gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen (s. 8. Kleinbetragsrechnungen).

4. Frist zur Ausstellung von Rechnungen/Ordnungswidrigkeit

Rechnungen sind innerhalb von **6 Monaten** nach Leistungserbringung (bei Werklieferungen ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme) zu stellen.

Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) oder sonstige Leistungen (§ 3a Abs. 2 UStG) in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind **bis zum 15. Tag des Folgemonats** auszustellen. Die verkürzte Frist gilt nicht für Werkleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück.

Wird die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor; dies gilt nicht für die verkürzte Frist.

5. Berichtigung von Rechnungen

Eine Rechnung kann durch den Rechnungsaussteller **berichtigt** werden, wenn sie nicht alle Pflichtangaben enthält oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

6. Maßgebliches Recht

Für die Rechnungsstellung ist das Recht des EU-Mitgliedstaates maßgebend, in dem der die Rechnung bzw. die Gutschrift ausstellende Unternehmer **ansässig** ist.

27,00 EUR
8,83 EUR
83

Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
2. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers;
3. das Ausstellungsdatum;
4. eine fortlaufende Rechnungsnummer;
5. Menge/Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung;
6. der Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum (s. 3.) identisch ist;
7. Aufschlüsselung des Entgelts (Nettobetrag) nach einzelnen Umsatzsteuersätzen bzw. Steuerbefreiungen;
8. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist;
9. den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung;
10. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
11. bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen an einem Grundstück einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist des Leistungsempfängers, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist;
12. bei Schlussrechnungen: vor Ausführung der Leistung vereinbarte Anzahlungen (Nettobetrag + Umsatzsteuer), wenn Anzahlungsrechnungen erteilt worden sind;
13. bei Leistungen zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
14. Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, Steuerschuldnerschaft des Abnehmers sowie USt-IDNr. des Leistenden und des Leistungsempfängers;
15. „Gutschrift“;
16. „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“;
17. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“

(Hinweis auf § 37 HGB, § 35a GmbHG, § 80 AktG)

So könnte Ihre Rechnung aussehen:

Bäckerei XY, Anschrift
Steuernummer 111/222/33333
oder
USt-IdNr. DE 444444444

An
Rechtsanwaltskanzlei XY
Anschrift

6. Juli 2017

Rechnung Nr. 424
Lieferung vom 4. Juli 2017

	Waren 7 %	Waren 19 %
25 Stck. belegte Brötchen	xxxxx EUR	
15 Stck. Kuchen gemischt	xxxxx EUR	
20 Stck. Mineralwasser 0,2 l		xxxxx EUR

Summe Waren 7 %	xxxxx EUR	
Summe Waren 19 %		xxxxx EUR

Umsatzsteuer 0 %		
Umsatzsteuer 7 %	xxxxx EUR	
Umsatzsteuer 19 %		xxxxx EUR

Rechnungsbetrag	xxxxx EUR	
		xxxxx EUR

Rechnungsbetrag Gesamt		xxxxx EUR
-------------------------------	--	------------------

Bei Zahlung bis zum ... gewähren wir Ihnen 2 % Skonto.

7. Rechnungsangaben/Vorsteuerabzug

- **Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

(s. Kasten, Punkt 2) kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Der Antrag kann online (www.bzst.de) oder schriftlich formlos – unter Angabe des umsatzsteuerlich zuständigen Finanzamts und der Steuernummer – gestellt werden. Schriftliche Anträge sind an folgende Adresse zu richten:


Bundeszentralamt für Steuern
Dienstsitz Saarlouis
66738 Saarlouis

- Als **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung (s. Kasten, Punkt 6) kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. **Hinweis zu Bauleistungen:** Eine Bauleistung gilt erst mit **Fertigstellung und Abnahme** als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt bzw. der entsprechende Kalendermonat ist auf der Schlussrechnung anzugeben.
- Als **Gutschrift** wird im Umsatzsteuerrecht eine Rechnung bezeichnet, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer kaufmännischen Gutschrift oder einer Stornorechnung. Eine Rechnung in Form einer Gutschrift muss die Angabe „**Gutschrift**“ enthalten (s. Kasten, Punkt 15). Amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig, diese können dem BMF-Schreiben vom 25.10.2013 entnommen werden (s. 9. Weitere Informationen).
- Bei Umsätzen, die der Vorschrift § 13b Abs. 5 UStG unterliegen, sind die Rechnungen mit dem Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ zu versehen (s. Kasten, Punkt 16). Die gesetzliche Formulierung muss wörtlich übernommen werden. Amtliche Bezeich-

nungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig, diese können dem BMF-Schreiben vom 25.10.2013 entnommen werden (s. 9. Weitere Informationen).

Im Handwerk betrifft das insbesondere folgende Leistungen:

- Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen durch einen in Deutschland ansässigen Unternehmer in Deutschland, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen bzw. Gebäudereinigungsleistungen erbringt.
- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers in Deutschland, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Der leistende Unternehmer stellt hierfür eine Rechnung nach den Vorschriften seines Ansässigkeitsstaates aus. Wird in diesen Fällen mittels Gutschrift abgerechnet, hat der in Deutschland ansässige Leistungsempfänger die Hinweise „Gutschrift“ und „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf der Rechnung anzubringen.
- Leistungen durch in Deutschland ansässige Unternehmer im EU-Ausland, für die das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren gilt. Der Leistende hat eine Rechnung nach den deutschen Vorschriften zu stellen, in die er den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufnimmt.
- Auf umsatzsteuerliche **Sonderregelungen** ist künftig in der Rechnung hinzuweisen (s. Kasten, Punkt 17). Im Handwerk betrifft das insbesondere die **Differenzbesteuerung**, die z. B. beim Wiederverkauf gebrauchter Fahrzeuge Anwen-



dung findet. Die Rechnung muss die Angabe „**Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung**“ enthalten. Die gesetzliche Formulierung ist wörtlich zu übernehmen. Amtliche Bezeichnungen in anderen EU-Amtssprachen sind zulässig, diese können dem BMF-Schreiben vom 25.10.2013 entnommen werden (s. 9. Weitere Informationen).

8. Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **250 Euro** (seit 1.1.2017) nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- Menge/Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.



9. Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mehrere erläuternde Schreiben (sog. **BMF-Schreiben**) veröffentlicht und darin viele Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung beantwortet.

Die BMF-Schreiben sind im Internet abrufbar unter:

www.bundesfinanzministerium.de

dort unter Service, Publikationen, BMF-Schreiben, Stichwort „Rechnungen“.

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin
Januar 2018

überreicht durch: